

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Seite 249), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V Seite 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V Seite 458), geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBl. M-V Seite 600), hat die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz in ihrer Sitzung am 25.09.1997 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Neustrelitz ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung und Bewirtschaftung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Landeswassergesetzes von Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992. Unterhaltung der Deiche und Anlagen gemäß § 73 Absatz 1 Punkt 2 in dem Umfang, wie in § 72, Absätze 2 und 4 des vorgenannten Gesetzes gefordert. Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung und Bewirtschaftung der dazugehörigen Anlagen sowie Hochwasserschutzanlagen nach der Maßgabe der §§ 68 und 72 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes.
2. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 22 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die von der Stadt Neustrelitz für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Stadt Neustrelitz, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel“ liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

1. Die Gebühr bemisst sich nach einer Grundgebühr und der Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Neustrelitz.
2. Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des Jahres für das Grundstück, für das die Gebühr erhoben wird. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Neustrelitz.
3. Die jährliche Gebühr beträgt:

- Grundgebühr für jeden Gebührenpflichtigen	12,00 DM
- und zusätzlich pro angefangene 0,1 ha Fläche	1,20 DM.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum 01.01. des Jahres Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, bzw. derjenige, der nach objektiven Maßstäben die Fläche nutzt bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
3. Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Absatz 6 vorliegt .
4. Gebührenpflichtige haben alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wie Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Nutzungsverhältnisse oder Änderungen der katasteramtlichen Eintragungen wahrheitsgemäß bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Stadt Neustrelitz einzureichen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „ Obere Havel“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Die Gebühr ist zum 15.08. jeden Jahres fällig. Bei nachzuzahlenden Gebühren ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
3. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4. vorsätzlich oder fahrlässig die zur Veranlagung erforderlichen Angaben nicht bis zum 31.12. jeden Jahres bei der Stadt Neustrelitz einreicht; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (Straf -und Bußgeldvorschriften).

§ 7

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverband „Obere Havel“ vom 19.12.1996 aufgehoben.

Neustrelitz, den 29.10.1997

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister